

Nr. 2, 19. Februar 2003

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(2003)**

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 2 19. Februar 2003

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
03-9	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) (Änderung)	154.21
03-10	Verordnung über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Zuschussverordnung, ZuV) (Änderung)	866.12
03-11	Verordnung über die Ausnahmen der Zulassungseinschränkung von Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Zulassungsstoppausnahmereverordnung, ZULAV)	842.111.5
03-12	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (Änderung)	122.26
03-13	Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form des Electronic Monitoring (EM-Verordnung) (Änderung)	341.12
03-14	Verordnung über die Ausbildungen und Prüfungen für den Dienst in der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern	414.132
03-15	Verordnung über das Grundstückdateninformationssystem (GRUDIS-Verordnung)	215.321.5
03-16	Mitteilung	434.112

11.
Dezember
2002

**Verordnung
über die Gebühren der Kantonsverwaltung
(Gebührenverordnung, GebV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Der Anhang III, Gebührentarif der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) wird wie folgt geändert:

6.4 «13./14. September 2001» wird ersetzt durch «12./13. September 2002».

II.

1. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
2. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 11. Dezember 2002

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 103.1

11.
Dezember
2002

**Verordnung
über Zuschüsse für minderbemittelte Personen
(Zuschussverordnung, ZuV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 22. April 1998 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Zuschussverordnung, ZuV) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Die Einkommensgrenzen gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Zuschussdekrets betragen für

<i>a</i> Alleinstehende	18 100 Franken
<i>b</i> Ehepaare	27 150 Franken

Art. 2 Der Kinderzuschlag gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Zuschussdekrets beträgt für

<i>a</i> die ersten zwei Kinder je	9060 Franken
<i>b</i> zwei weitere Kinder je	6040 Franken
<i>c</i> die übrigen Kinder je	3020 Franken

II.

1. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
2. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 11. Dezember 2002

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 103.1

18.
Dezember
2002

**Verordnung
über die Ausnahmen der Zulassungseinschränkung
von Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern
zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen
Krankenpflegeversicherung
(Zulassungsstoppausnahmereverordnung, ZULAV)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *a* und Artikel 3 der Verordnung des Bundesrates vom 3. Juli 2002 über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung¹⁾,

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Generelle
Ausnahmen

Art. 1 Von der Einschränkung nach Artikel 1 der Verordnung des Bundesrates über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung werden folgende Kategorien von Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern ausgenommen:

- a* Apothekerinnen und Apotheker,
- b* Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren,
- c* Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- d* Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater,
- e* Hebammen und Entbindungspfleger,
- f* Krankenschwestern und Krankenpfleger,
- g* Laboratorien,
- h* Logopädinnen und Logopäden,
- i* Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex),
- k* Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
- l* Zahnärztinnen und Zahnärzte.

Ausnahmen
im Einzelfall
1. Ordentliche
Zulassungen

Art. 2 ¹Bei den übrigen Kategorien von Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern, die unter Artikel 1 der Verordnung des Bundesrates über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung fallen, kann das Kantonsarztamt (KAZA) neue Zulassungen

¹⁾ SR 832.103

bis zu den in Anhang 1 der Verordnung des Bundesrates festgelegten Höchstzahlen erteilen.

² Übersteigen die eingereichten Gesuche die verfügbare Anzahl an Neuzulassungen, so werden die Gesuche nach folgender Prioritätenordnung beurteilt:

1. Gesuche zur Übernahme einer bestehenden Praxis,
2. Gesuche zur Aufnahme der privatärztlichen Tätigkeit an Spitälern,
3. übrige Gesuche.

³ Innerhalb derselben Priorität werden die Gesuche nach dem Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Gesuchsunterlagen beurteilt.

2. Ausser-
ordentliche
Zulassungen

Art. 3 ¹Das KAZA kann bei Unterversorgung im begründeten Einzelfall zusätzlich zu den festgelegten Höchstzahlen Ausnahmen in der entsprechenden Kategorie zulassen.

² Die ausserordentliche Zulassung kann mit Auflagen oder Bedingungen erteilt werden, wenn die konkreten Umstände dies erfordern. Sie ist unter der Bedingung zu erteilen, dass der Ort, an dem die Tätigkeit zugelassen ist, nicht gewechselt wird.

2. Verfahren, Gebühren, Rechtspflege

Verfahren

Art. 4 ¹Das Gesuch um Erteilung einer Zulassung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist schriftlich und begründet beim KAZA einzureichen.

² Das KAZA meldet der Branchenorganisation der Krankenversicherer santésuisse den Entscheid über das Zulassungsgesuch.

Gebühren

Art. 5 Für die Erteilung von Zulassungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung werden Gebühren nach der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV)¹⁾ erhoben.

Rechtspflege

Art. 6 Die Verfügungen des KAZA können nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege²⁾ bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion angefochten werden.

3. Schlussbestimmungen

Änderung
eines Erlasses

Art. 7 Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BSG 154.21

²⁾ BSG 155.21

Anhang III

2.	Kantonsarztamt	Taxpunkte
2.3	Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung	200 bis 600

Inkrafttreten,
Befristung,
ausserordentliche
Veröffentlichung

Art. 8 ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft und gilt bis zum Ausserkrafttreten der Verordnung des Bundesrates vom 3. Juli 2002, längstens jedoch bis zum 3. Juli 2005.

² Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 18. Dezember 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 103.1

18.
Dezember
2002

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 1, 3, 12 und 13 der Verordnung vom 20. Mai 1987 über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Gebührenverordnung ANAG)¹⁾

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 16. Dezember 1987 über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen wird wie folgt geändert:

Art. 3 Die Gebühren gelten für Einzelpersonen.

Art. 10 ¹⁾Das Amt für Migration und Personenstand und die Gemeinden erheben folgende Gebühren:

1. Gebühr von 65 Franken

Erwachsene entrichten eine Gebühr von 65 Franken für folgende Verfügungen und Dienstleistungen:

	Gesamtgebühr CHF	Kanton CHF	Gemeinde CHF
<i>a</i> Zusicherung einer Bewilligung oder Einreisebewilligung	65.–	65.–	–.–
<i>b</i> Ermächtigung zur Visumerteilung, Ausstellung eines Rückreisevisums oder Änderung eines Visums	65.–	65.–	–.–
<i>c</i> Ausstellung oder Verlängerung einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Grenzgänerbewilligung	65.–	45.–	20.–
<i>d</i> Bewilligung zum Stellenantritt und zum Kantons-, Stellen- und Berufswechsel	65.–	45.–	20.–

¹⁾ SR 142.241

	Gesamtgebühr CHF	Kanton CHF	Gemeinde CHF
<i>e</i> Änderung oder Ersatz eines Ausländerausweises mit Ausnahme der Adressänderung innerhalb der Wohnsitzgemeinde und der Adressänderungen bei Grenzgängern.....	65.–	45.–	20.–
<i>f</i> Erteilung einer Niederlassungsbewilligung und Verlängerung der Kontrollfrist einer Niederlassungsbewilligung.....	65.–	45.–	20.–
<i>g</i> Verlängerung der Frist, während der eine Niederlassungsbewilligung bei Auslandabwesenheit aufrechterhalten werden kann.....	65.–	45.–	20.–
<i>h</i> Einverständnis nach Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) ¹⁾	65.–	65.–	.–
<i>i</i> Erteilung oder Verlängerung der vorläufigen Aufnahme.....	65.–	45.–	20.–
<i>k</i> Änderung oder Ersatz des Ausweises von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern.....	65.–	45.–	20.–
<i>l</i> Verwarnung.....	65.–	45.–	20.–
<i>m</i> Androhung einer Ausweisung.....	65.–	45.–	20.–
<i>n</i> Aufhebung oder Suspendierung einer Ausweisungsverfügung.....	65.–	65.–	.–
<i>o</i> Bewilligung zum Stellenantritt oder zum Stellenwechsel für Asylsuchende	65.–	65.–	.–

2. Gebühr von 25 Franken

Erwachsene entrichten eine Gebühr von 25 Franken für folgende Verfügungen und Dienstleistungen:

¹⁾ SR 142.20

	Gesamtgebühr CHF	Kanton CHF	Gemeinde CHF
<i>a</i> Behandlung von Gesuchen um Einreisebewilligung, wenn die Zusage oder Einreisebewilligung vom Bundesamt für Ausländerfragen zu erteilen ist	25.–	25.–	–.–
<i>b</i> Änderung der Adresse innerhalb der Wohnsitzgemeinde	25.–	18.–	7.–
<i>c</i> Änderung der Adresse von Arbeitgeber, Arbeitsort oder Wohnsitz bei Grenzgängern.....	25.–	25.–	–.–
<i>d</i> Ausstellen einer Bestätigung	25.–	25.–	–.–
<i>e</i> Behandlung von Gesuchen um Ausstellung von Reisepapieren für schriftenlose Ausländer durch das Bundesamt für Flüchtlinge.....	25.–	18.–	7.–
<i>f</i> Eintrag der Anmeldung	25.–	–.–	25.–
<i>g</i> Kontrolle der Garantieerklärung.....	25.–	25.–	–.–

3. Kindergebühr

¹ Für Verfügungen und Dienstleistungen nach Ziffer 1 beträgt die Gebühr für Kinder bis 18 Jahre 30 Franken. Wo die Gemeinde an den Gebühreneinnahmen beteiligt ist (Ziff. 1, Bst. *c–g* und *i–m*), beträgt der Anteil des Kantons an den Kindergebühren 20 Franken, jener der Gemeinde 10 Franken.

² Für Verfügungen und Dienstleistungen nach Ziffer 2 beträgt die Gebühr für Kinder bis 18 Jahre 12.50 Franken. Wo die Gemeinde an den Gebühreneinnahmen beteiligt ist (Ziff. 2, Bst. *b* und *e*), beträgt der Anteil des Kantons an den Kindergebühren 8 Franken, jener der Gemeinde 4.50 Franken. Bei der Anmeldung nach Ziffer 2 Buchstabe *f* geht der gesamte Betrag von 12.50 Franken an die Gemeinde.

4. Gebühr Zentrales Ausländerregister (ZAR)

In den Gebühren nach den Ziffern 1 bis 3 sind die Gebühren für die Datenbearbeitung im Zentralen Ausländerregister (ZAR) enthalten.

5. Besondere Gebühren

Die Fremdenpolizeibehörden können für Auskünfte Gebühren bis zu 60 Franken und für fremdenpolizeiliche Verfahren Gebühren bis zu 500 Franken verlangen. Die Gebührenhöhe wird nach Aufwand bemessen.

Kostenlose
Dienstleistungen

Art. 10a (neu) ¹ Legen Ausländer, die sich auf das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit¹⁾ sowie das Abkommen vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation²⁾ berufen können, eine Zusicherung der Bewilligung nach Artikel 10 Ziffer 1 Buchstabe c vor, ist die Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung kostenlos.

² Die Abmeldung in der Gemeinde ist kostenlos.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993³⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 18. Dezember 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ SR 0.142.112.681

²⁾ SR 0.632.31

³⁾ BSG 103.1

18.
Dezember
2002

**Verordnung
über den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form des
Electronic Monitoring (EM-Verordnung)
(Änderung)**

I.

Die Verordnung vom 26. Mai 1999 über den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form des Electronic Monitoring (EM-Verordnung) wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 397^{bis} Absatz 4 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹⁾ und Artikel 68 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches²⁾,

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

Grundlage

Art. 1 Der Vollzug von Freiheitsstrafen in der besonderen Vollzugsform des Electronic Monitoring ist im Rahmen der Bewilligung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 28. August 2002 möglich.

Art. 2 ¹Electronic Monitoring dauert in der Regel drei bis neun Monate und kann zur Anwendung gelangen

a an Stelle des Vollzugs von Freiheitsstrafen von ein bis zwölf Monaten,

b an Stelle der Halfreiheit bei Freiheitsstrafen von mindestens 18 Monaten.

² Beim Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form des Electronic Monitoring gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *a* kann ein Teil der Strafverbüsung von maximal 360 Stunden in der Form der gemeinnützigen Arbeit erfolgen.

³ Während des Vollzuges von Freiheitsstrafen bis zu zwölf Monaten im Normalvollzug oder in Halfgefängenschaft ist ein Wechsel in die besondere Vollzugsform des Electronic Monitoring nicht möglich.

¹⁾ SR 311

²⁾ BSG 311.1

⁴ Aufgehoben.

Art. 4 Die Bewilligung zum Vollzug einer Strafe in der besonderen Vollzugsform des Electronic Monitoring setzt voraus, dass *a bis i* unverändert.

Art. 5 ¹Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter kann der verurteilten Person, gestützt auf deren Antrag, im Rahmen von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *a* den Vollzug der Freiheitsstrafe in der besonderen Vollzugsform des Electronic Monitoring bewilligen.

² Das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung kann der verurteilten Person, gestützt auf deren Antrag, im Rahmen des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe *b* den Übertritt aus dem Normalvollzug in die besondere Vollzugsform des Electronic Monitoring bewilligen.

³ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter teilt dem Amt für Freiheitsentzug und Betreuung ihren/seinen Entscheid mit.

Fristen

Art. 5a (neu) ¹Das Gesuch für den Vollzug einer Freiheitsstrafe in der besonderen Vollzugsform des Electronic Monitoring ist innerhalb von zehn Tagen nach der Aufforderung zum Strafantritt beim zuständigen Regierungsstatthalteramt zu stellen.

² Das Gesuch um Übertritt aus dem Normalvollzug in die besondere Vollzugsform des Electronic Monitoring ist schriftlich, bis spätestens drei Monate vor Übertritt, beim Amt für Freiheitsentzug und Betreuung einzureichen.

Art. 7 ¹«Die Durchführung des Electronic Monitoring» wird ersetzt durch «Die Durchführung des Vollzugs in der besonderen Vollzugsform des Electronic Monitoring».

² Unverändert.

Art. 8 ¹Die Dauer der ausserhalb der Wohnung zur freien Verfügung stehenden Zeit richtet sich nach der bereits in der besonderen Vollzugsform des Electronic Monitoring vollzogenen Strafdauer und beträgt:

a bis e unverändert.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 9 ¹«der zuständigen Stelle» wird aufgehoben.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 11 ¹Unverändert.

² Bei einem schweren Verstoss gegen Vollzugsanordnungen verfügt der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin die Einschränkung der freien Zeit oder den Abbruch der besonderen Vollzugsform des Electronic Monitoring. Bei Personen, die vom Normalvollzug in die besondere Vollzugsform übergetreten sind, obliegt dies dem Amt für Freiheitsentzug und Betreuung.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 13 ¹Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter bzw. das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung darf den Vollzug der besonderen Vollzugsform des Electronic Monitoring nur aus wichtigen Gründen unterbrechen.

² Unverändert.

Art. 14 «Strafvollzugs in Electronic Monitoring» wird ersetzt durch «Strafvollzugs in der besonderen Vollzugsform des Electronic Monitoring».

Art. 15 ¹Die beim Telefonanschluss vor Ort durch den Vollzug von Freiheitsstrafen in der besonderen Vollzugsform des Electronic Monitoring zusätzlich anfallenden Kosten trägt die verurteilte Person.

² Unverändert.

³ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter bzw. das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung verfügt unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse auf Antrag der verurteilten Person den Erlass einer teilweisen oder ganzen Kostenbeteiligung.

⁴ Unverändert.

II.

Übergangsbestimmung

Diese Änderung ist auch auf Freiheitsstrafen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 anwendbar, welche vor deren Inkrafttreten ausgesprochen worden und noch nicht oder nicht ganz vollzogen sind.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. September 2002 in Kraft.

Bern, 18. Dezember 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18.
Dezember
2002

Verordnung über die Ausbildungen und Prüfungen für den Dienst in der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 21 und 22 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen ¹⁾,

im Einvernehmen mit dem Synodalrat der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern und nach Anhörung des Bischofs von Basel,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Anerkennung von Ausbildungen und Prüfungen für die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst und die Besetzung von Hilfsgeistlichenstellen.

Prüfungs-
kommission

Art. 2 ¹Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ernennt für eine Dauer von jeweils vier Jahren eine Kommission zur Beurteilung von Ausbildungen und zur Abnahme mündlicher Prüfungen.

² Der Kommission gehören fünf bis sieben Expertinnen und Experten an. Sie kann für Einzelfälle auch ausserordentliche Expertinnen und Experten beiziehen.

Aufgaben
der Prüfungs-
kommission

Art. 3 Die Prüfungskommission ist verantwortlich für

- a die Beurteilung der Ausbildungsgänge der Bewerberinnen und Bewerber für die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst und für die Besetzung von Hilfsgeistlichenstellen,
- b die Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Prüfungen für Bewerberinnen und Bewerber für die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst.

Prüfung von
Abschlüssen

Art. 4 ¹Bewerberinnen und Bewerber für eine kantonal besoldete Pfarr- oder Hilfspfarrstelle haben der Prüfungskommission die Nachweise über ihre Ausbildungen und Prüfungen sowie die erforderliche *missio canonica* (Beauftragung des Bischofs) vorzulegen.

¹⁾ BSG 410.11

² Die Prüfungskommission beurteilt die Gültigkeit der Ausbildungen anhand dieser Verordnung und organisiert im Bedarfsfall eine mündliche Prüfung.

³ Die Prüfungskommission teilt der Bewerberin oder dem Bewerber sowie der oder dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten mit, wie sie die Ausbildung beurteilt hat.

⁴ Fällt die Beurteilung negativ aus, informiert die Prüfungskommission auch das Ordinariat des Bistums Basel.

2. Ausbildungen

Vorausgesetzte Ausbildungen

Art. 5 ¹Bewerberinnen und Bewerber für Pfarrstellen sowie Vikare, Diakone, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten haben sich über folgende Abschlüsse auszuweisen

a ordentlicher Abschluss in römisch-katholischer Theologie an einer Universität oder Hochschule bzw. erfolgreich abgeschlossener dritter oder vierter Bildungsweg gemäss Artikel 6 und 7,

b zweijährige Berufseinführung des Bistums Basel.

² Für den französischsprachigen Kantonsteil kann die zweijährige Berufseinführung durch einen einjährigen pastoralen Praxiseinsatz in einer französischsprachigen Diözese ersetzt werden.

³ Katechetinnen und Katecheten in Hilfspfarrstellen haben sich über eine anerkannte katechetische Ausbildung nach Artikel 8 auszuweisen.

⁴ Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter in Hilfspfarrstellen haben sich über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung gemäss Artikel 9 auszuweisen.

Dritter Bildungsweg

Art. 6 Der dritte Bildungsweg (Art. 5, Abs. 1, Bst. *a*) umfasst

a eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung und Berufserfahrung,

b ein theologisches Basisstudium als Vollzeitausbildung am Katechetischen Institut in Luzern oder den vierjährigen Theologiekurs für Laien mit zusätzlicher Ausbildung zur nebenamtlichen Katechetin oder zum nebenamtlichen Katecheten,

c einen mindestens zweijährigen pastoralen Einsatz,

d ein zweijähriges theologisch-praktisches Seminar an der theologischen Fakultät in Luzern mit Abschlusszeugnis.

Vierter Bildungsweg

Art. 7 Der vierte Bildungsweg ist ein modularer theologischer Ausbildungsweg nach Vorgaben des Bistums Basel.

Katechetische Ausbildung

Art. 8 Als katechetische Ausbildung werden anerkannt

- a* ein Vollzeitstudium am Katechetischen Institut in Luzern mit Diplomabschluss oder an einem gleichwertigen Bildungsinstitut im französischen Sprachraum,
- b* der Ausbildungskurs der Katechetischen Arbeitsstelle für Katechetinnen und Katecheten im Nebenamt mit einigen Jahren Berufspraxis und dem vierjährigen Theologiekurs für Laien.

Ausbildung
für Jugendarbeit

Art. 9 Als Ausbildung zur Jugendarbeiterin oder zum Jugendarbeiter werden anerkannt

- a* ein Abschluss des «Institut Romand de Formation aux Ministères», Fribourg, oder eines gleichwertigen Bildungsinstituts im französischen Sprachraum,
- b* ein Maturitätsabschluss oder eine anerkannte mindestens dreijährige Berufsausbildung und der Ausbildungskurs der Katechetischen Arbeitsstelle für Katechetinnen und Katecheten im Nebenamt, Kategorie Oberstufe.

3. Zusätzliche Prüfungen

Zusätzliche
Prüfung

Art. 10 ¹Wer in den bernischen Kirchendienst aufgenommen werden will, hat sich im Rahmen einer mündlichen Prüfung über seine Kenntnisse betreffend die Grundzüge der im Kanton Bern für das Pfarramt relevanten rechtlichen Grundlagen auszuweisen.

² Die Prüfung dauert 15 Minuten und wird von einem Mitglied der Prüfungskommission abgenommen.

³ Die Prüfungskommission instruiert und dokumentiert die Kandidatin oder den Kandidaten spätestens einen Monat vor der Prüfung über das Prüfungsgebiet.

Bestehen
der Prüfung

Art. 11 ¹Die Expertin oder der Experte bewertet die Prüfung mit «bestanden» oder «nicht bestanden».

² Nicht bestandene Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.

³ Das Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar.

4. Gebühren

Art. 12 Für die mündliche Prüfung wird eine Gebühr von 100 Franken erhoben.

5. Schlussbestimmungen

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 13 Das Reglement vom 10. April 1942 über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der römisch-katholischen Kirche des Kantons Bern (BSG 414.132) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 14 Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Bern, 18. Dezember 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18.
Dezember
2002

Verordnung über das Grundstückdateninformationssystem (GRUDIS-Verordnung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 111m der Verordnung des Bundesrates vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch (GBV)¹⁾, die Artikel 25, 34 und 36 der Verordnung des Bundesrates vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV)²⁾, Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG)³⁾, die Artikel 155 und 215 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)⁴⁾

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, der Finanzdirektion und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹Der Kanton betreibt ein Grundstückdateninformationssystem (GRUDIS).

² Die Verordnung regelt das Abrufen von Daten aus GRUDIS.

Zweck

Art. 2 ¹GRUDIS dient den Behörden des Kantons und der Gemeinden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben als Informationssystem im Bereich der Grundstückdaten.

² Als Behörden gelten

- a Organe des Kantons, seiner Anstalten und seiner Körperschaften,
- b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und ihrer Körperschaften, soweit diese dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)⁵⁾ unterstellt sind,
- c Private, soweit sie in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben tätig sind.

³ Daten aus GRUDIS können Dritten zugänglich gemacht werden, sofern dazu eine gesetzliche Grundlage besteht.

¹⁾ SR 211.432.1

²⁾ SR 211.432.2

³⁾ BSG 215.341

⁴⁾ BSG 661.11

⁵⁾ BSG 170.11

Inhalt	<p>Art. 3 GRUDIS bezieht</p> <ul style="list-style-type: none"> a Daten der amtlichen Bewertung, b Daten der Zentralen Personenverwaltung der Steuerverwaltung, c Daten der amtlichen Vermessung, d Daten des Grundbuchs.
Daten- inhaberinnen	<p>Art. 4 ¹Inhaberin der Daten der amtlichen Bewertung und der Zentralen Personenverwaltung ist die Finanzdirektion.</p> <p>² Inhaberinnen der Daten der amtlichen Vermessung sind die Gemeinden bzw. die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.</p> <p>³ Inhaberin der Daten des Grundbuchs ist die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.</p>
Verantwortung	<p>Art. 5 ¹Die Dateninhaberinnen gemäss Artikel 4 sind verantwortlich für ihre Daten.</p> <p>² Die Gesamtverantwortung im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986¹⁾ trägt der Regierungsrat.</p>
Betriebs- kommission GRUDIS	<p>Art. 6 ¹Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, die Finanzdirektion und die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bestellen gemeinsam eine paritätisch zusammengesetzte Betriebskommission als Koordinationsgremium.</p> <p>² Die Betriebskommission GRUDIS konstituiert sich selbst und bezeichnet aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden für ein Jahr. Die Vorsitzenden werden jährlich regelmässig abwechselnd unter den vertretenen Direktionen bestimmt.</p>
2. Daten des Informationssystems	
Daten der amtlichen Bewertung	<p>Art. 7 GRUDIS bezieht folgende Daten aus der amtlichen Bewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Grundstücks-Identifikation, b Totalfläche, c Objekte, d amtlicher Wert, e Ertragswert, f Eigentum, g zuständige amtliche Schätzer.
Daten der Zentralen Personen- verwaltung	<p>Art. 8 GRUDIS bezieht folgende Daten aus der Zentralen Personenverwaltung der Steuerverwaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Namen, b Vornamen,

¹⁾ BSG 152.04

- c* Adressen inkl. allfällige Vertreteradressen,
- d* AHV-Nummer,
- e* ZPV-Nummer.

Daten
der amtlichen
Vermessung

Art. 9 GRUDIS bezieht folgende Daten aus dem Bereich der amtlichen Vermessung:

- a* Beschreibung der Liegenschaften und der selbständigen und dauernden Rechte, nämlich Totalfläche, Qualitätscodes, Plannummer, Grobkoordinaten, Orts-, Strassen und Flurnamen, Gebäude, Bodenbedeckung, Anmerkungen wie Lagefixpunkte, Naturdenkmäler, Rutschgebiete und streitige Grenzen sowie Teilflächen bei selbständigen und dauernden Rechten,
- b* zuständiges Kreisgrundbuchamt und zuständige Nachführungsgeometerin bzw. zuständiger Nachführungsgeometer,
- c* hängige Geometergeschäfte mit Geschäftsnummern, Aktenempfänger, Geschäftstyp, neue Totalfläche von Grundstücken, Abschnittsflächen, Veränderungen der Grundstückbeschreibung,
- d* geografische Daten.

Daten
des Grundbuchs

Art. 10 GRUDIS bezieht folgende Daten aus dem Grundbuch:

- a* Eigentum,
- b* Dienstbarkeiten und Grundlasten,
- c* Grundpfandrechte,
- d* Vormerkungen,
- e* Anmerkungen.

3. Zugriff auf das Informationssystem

Datenzugriff

Art. 11 Die Behörden haben nur auf diejenigen Daten Zugriff, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Der Umfang der Zugriffsrechte richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen.

Abrufverfahren

Art. 12 Die zuständigen Behörden dürfen im Abrufverfahren auf GRUDIS zugreifen:

- a* für die Registerführung, die Veranlagung und den Bezug der Steuern und Abgaben,
- b* für den Aufbau und Betrieb eines geografischen Informationssystems,
- c* für das Führen des Grundbuchs,
- d* für die Ersterhebung, Erneuerung und Nachführung sowie den Unterhalt der amtlichen Vermessung und deren Aufsicht,
- e* für die obligatorische Versicherung der Gebäude,
- f* für die Kantons-, Regional- und Ortsplanung,
- g* für die Projektierung, den Bau, den Betrieb und die Beaufsichtigung von Anlagen des privaten und öffentlichen Verkehrs

- sowie der Versorgungs-, der Entsorgungs- und der Schutzanlagen,
- h* für die Gewährung landwirtschaftlicher und ökologischer Beiträge und Darlehen,
- i* für die Wahrnehmung von bau- und umweltrechtlichen sowie von naturschützerischen Aufgaben,
- k* für die Wahrung von Polizeiaufgaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe *a* bis *e* und Absatz 2 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG)¹⁾,
- l* zur Erfüllung der Aufgaben gemäss dem Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)²⁾ und der Verordnung des Bundesgerichtes vom 23. April 1920 über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG)³⁾,
- m* für die Beurteilung von Gesuchen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)⁴⁾.

Benutzerprofile

Art. 13 Die Benutzerprofile umschreiben die einzelnen Zugriffsrechte für die jeweiligen Benutzergruppen. Sie sind in den Anhängen 1 und 2 dieser Verordnung aufgeführt.

Gewährung
des Zugriffes
an Behörden

Art. 14 ¹Der Zugriff auf GRUDIS ist schriftlich und begründet bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, der Finanzdirektion oder der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zu beantragen.

² Das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht, die Steuerverwaltung oder das Vermessungsamt bescheinigt die Identität der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und unterbreitet das Gesuch zur Prüfung den anderen beiden Stellen. Diese stellen sicher, dass mit dem beantragten Zugriff keine Zugriffsregeln für ihre Daten verletzt werden.

³ Haben die mitbeteiligten Stellen gemäss Absatz 2 dem Antrag zugestimmt, darf die Direktion, bei der das Gesuch eingereicht worden ist, das entsprechende Benutzerprofil vergeben. An die Erteilung der Zugriffe können Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

⁴ Das bewilligte Gesuch ist zur technischen Freigabe an die Steuerverwaltung weiterzuleiten.

⁵ Die Steuerverwaltung führt ein Verzeichnis, aus welchem jederzeit ersichtlich ist, welche Benutzer über welches Profil verfügen. Die Angaben über ausgeschiedene Benutzer sind während fünf Jahren aufzubewahren.

¹⁾ BSG 551.1

²⁾ SR 281.1

³⁾ SR 281.42

⁴⁾ SR 211.412.11

Gewährung
des Zugriffs
an Dritte

Art. 15 Die Direktionen erteilen Dritten Zugriffsrechte gestützt auf Artikel 2 Absatz 3 mit Verfügung.

Aufzeichnung
der Zugriffe

Art. 16 Jede Abfrage wird automatisch aufgezeichnet. Nach Ablauf von fünf Jahren sind die Aufzeichnungen zu vernichten.

4. Datensicherheit

Art. 17 Soweit für die Datensicherheit einlässliche kantonale Vorschriften oder Weisungen fehlen, sind die für die Sicherheit der Informatiksysteme und -anwendungen des Bundes massgeblichen Vorschriften und Weisungen sinngemäss anwendbar.

5. Gebühren

Art. 18 Für Zugriffe auf GRUDIS wird nach Massgabe der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)¹⁾ eine Gebühr erhoben, soweit die Gesetzgebung nicht etwas anderes bestimmt.

6. Inkrafttreten

Art. 19 Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Bern, 18. Dezember 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 14. Februar 2003.

¹⁾ BSG 154.21

Anhang 1

zu Artikel 13

GRUDIS-Profile

Rechte:

X = Ansicht

(X) = Teilansicht

- = gesperrt

M = Mutationsrecht (ausschliesslich für Profilverwaltung)

Profile	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
<i>Datenzugriffe</i>												
1. Grundbuchdaten												
Beschreibende Daten												
Liegenschaft, SD-Recht, Miteigentumsanteil, Stockwerkeinheit, Folio	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Dominierte Grundstücke	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Eigentum												
Eigentumsform	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Anteil	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Indexiertes Miteigentum	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Dominierende Grundstücke	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Eigentümer (natürliche Person)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- Name, Vorname, Ledigname	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- Geburtsdatum, AHV-Nr.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	(X)	X
- ZPV-Nr.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	-	X
- Adresse	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Eigentümer (juristische Person)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- Name Firma, Sitz	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- ZPV-Nr., HReg-Nr.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	-	X
- Gemeinschaft, Gesellschaft	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
- Adresse	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Beleg, Datum, Rechtsgrund	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	-	X
Dienstbarkeiten, Grundlasten	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	-	X
Grundpfandrechte	X	-	-	-	-	-	-	X	-	-	-	X
Vormerkungen	X	X	-	-	-	-	-	X	-	-	-	X
Anmerkungen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	-	X
Hängige Geschäfte	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	-	X
GRUDIS-Ausdruck	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Detailinformation hängige Geschäfte	X	X	X	X	-	X	X	X	X	X	-	X
GRUDIS-Ausdruck aus Sicht abgeschlossener Geschäfte	X	X	X	X	-	X	X	X	-	-	-	X
Anzeigen von historischen Einträgen	X	X	X	X	-	X	-	X	-	-	-	X

Profile	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
Grundbuchgeschäfte (Tagebuchgeschäft, Geometergeschäft)	X	X	-	X	X	X	X	X	-	-	-	X
Register ZPV-Personen	X	X	X	-	-	X	-	-	-	-	-	X
Seybuch	X	X	X	-	-	X	-	X	-	X	-	X
7. Suchparameter												
Historische Daten	X	X	X	X	X	X	X	X	-	-	-	X
Lokale Einschränkungen	-	-	-	-	X	-	X	X	X	-	-	-
8. Berechtigungsprofile												
Profil eines Users	X	X	M	X	X	-	-	-	-	-	-	M
Profildaten	X	X	M	X	X	-	-	-	-	-	-	M

Anhang 2

zu Artikel 13

Zuordnung der Profile

Profile	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
Person/Behörde												
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)												
Landwirtschaft (LANA)										X		
Abteilung Direktzahlungen und Rebbau						X						
Abteilung Strukturverbesserungen (ASV)								X				
Amt für Natur (ANAT)										X		
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)												
Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)							X					
Betreibungs- und Konkursämter								X				
Kreisgrundbuchämter	X											
Regierungsstatthalterämter								X				
Polizei- und Militärdirektion (POM)												
Kantonspolizei (KAPO)											X	
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB)											X	
Finanzdirektion (FIN)												
Steuerverwaltung (SV)		X										
Steuerverwaltung (SV), Benutzerdienst LEIV			X									
Liegenschaftsverwaltung (LV)		X										
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)												
Rechtsamt (RA BVE)				X								
Vermessungsamt (VmA)				X								
Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA)											X	
Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA)											X	
Tiefbauamt (TBA)									X			
Hochbauamt (HBA)					X							
Administrator												X
Einwohnergemeinde, Bauverwaltung							X					

Profile	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
Einwohnergemeinde, Steuerverwaltung						X						
Nachführungsgeometerin- nen und Nachführungs- geometer					X							
Notarinnen und Notare								X				

Mitteilung

Direktionsverordnung über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFDV)
BAG 02-73**Artikel 15**

Absatz 1 umfasst nur drei Buchstaben und lautet wie folgt:

Art. 15 ¹Beiträge können ausgerichtet werden:

- a* an akkreditierte Trägerorganisationen als Kursstundenbeiträge für ein Bildungsangebot gemäss Anhang I und II oder
- b* gestützt auf eine Leistungsvereinbarung an regionale Trägerorganisationen oder an Dachvereinigungen als Betriebsbeiträge und Zusatzbeiträge gemäss Anhang III oder
- c* an Dritte gemäss Artikel 11, Absatz 2 als Kursstunden- oder als Betriebs- und Zusatzbeiträge gemäss Anhang I bis III.

Anhang II

Unter Ziffer 1b beträgt der Prozentsatz 60 statt 80%:

1b) Beitrag:

- | | |
|---|--|
| – Beitrag je Kursstunde à
60 Minuten | Fr. 200.–, höchstens aber 60%
des Gesamtaufwands. |
|---|--|